

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Fünfter Bericht der Bundesregierung über die Aktivitäten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der einzelnen Rohstoffabkommen

I. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF)

1. Der Deutsche Bundestag hat am 4. Juni 1985 das „Gesetz zum Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe“ beschlossen.

Das Übereinkommen ist am 19. Juni 1989 in Kraft getreten, nachdem mindestens 90 Staaten mit einem Mindestanteil von zwei Dritteln des direkt einzuzahlenden Kapitals in Höhe von insgesamt 470 Mio. US-\$ dem Übereinkommen beigetreten und Ankündigungen über die Hälfte der auf insgesamt 280 Mio. US-\$ angesetzten freiwilligen Beiträge erreicht waren. Dem Abkommen gehören gegenwärtig 104 Staaten und drei zwischenstaatliche Organisationen an. Die USA sind nicht beteiligt; Australien, Neuseeland, Kanada, Schweiz und Frankreich sind nach Inkrafttreten ausgeschieden. 40 Mitgliedstaaten sind LDC's, überwiegend in Afrika.

Die Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Aktivitäten des GF und der einzelnen Rohstoffabkommen ergibt sich aus dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14. März 1985, „ab Inkrafttreten des Übereinkommens im zweijährigen Turnus einen detaillierten Bericht über die Aktivitäten, Erfolge und Misserfolge des GF und der einzelnen Rohstoffabkommen vorzulegen. In diesem Bericht ist im Detail darauf einzugehen, welche Kosten durch die einzelnen Rohstoffabkommen bzw. durch den GF entstehen und welcher Nutzen (Preisstabilisierung) daraus resultiert“.

Die Bundesregierung hat ihren ersten derartigen Bericht am 12. März 1992 (BT-Drucksache 12/2458 vom 22. April 1992), den zweiten Bericht am 28. Juni 1994

(BT-Drucksache 12/8220 vom 4. Juli 1994), den dritten Bericht am 14. Mai 1996 (BT-Drucksache 13/4655 vom 20. Mai 1996) sowie den vierten Bericht am 17. Juni 1998 (BT Drucksache 13/11072 vom 17. Juni 1998) vorgelegt.

Unter Bezugnahme auf die in diesen Berichten dargelegte Entstehungsgeschichte, den Aufbau und die Arbeitsweise des GF und seiner Organe sowie gemachter Erfahrungen wird nachfolgend über die Arbeiten des GF und der einzelnen Rohstoffabkommen in den vergangenen beiden Jahren berichtet.

2. Das bisher im 1. Schalter als obligatorische Direktbeiträge eingezahlte Gesamtkapital betrug Ende 1999 119 Mio. US-\$. Der Pflichtanteil Deutschlands liegt bei 32 Mio. DM und gliedert sich in Barleistungen von rund 11 Mio. DM, Schuldscheine von rund 11 Mio. DM und Gewährleistungen von rund 10 Mio. DM. Zu den Direktbeiträgen kommen 34 Mio. US-\$ kumulierte Zinsen (Ende 1999). Der Verwaltungshaushalt wird aus den Zinserlösen finanziert. Er beträgt im Haushaltsjahr 2000 4 099 Mio. US-\$.

Der 1. Schalter, durch den die Finanzierung von Bufferstocks und international koordinierter nationaler Lagerhaltung im Rahmen von Rohstoff-Übereinkommen ermöglicht werden soll, ist bzgl. dieser Kernaufgabe weiterhin inaktiv und wird dies auch nach Ansicht aller Industrie- und zahlreicher Entwicklungsländer bleiben. Neben der im Abkommen vorgesehenen Möglichkeit einer begrenzten freiwilligen Anteilsübertragung vom 1. auf den 2. Schalter, die zahlreiche Mitgliedstaaten, so auch Deutschland, ausgeübt haben, wurde eine erweiterte Übertragungsmöglichkeit durch Beschluss des Gouverneursrates Ende 1998 geschaffen.

Das Kapital des 2. Schalters dient zur Finanzierung von Projekten. Es betrug Ende 1999 131 Mio. US-\$ und setzte sich aus freiwillig eingezahlten Beiträgen der Mitgliedstaaten, aus freiwillig vom 1. Schalter übertragenen Anteilen und aufgelaufenen Zinserträgen zusammen. Von den vorhandenen Finanzmitteln sind 82 Mio. US-\$ für Projektzuschüsse und -darlehen gebunden.

3. Der vom Gouverneursrat des GF Ende 1997 verabschiedete 5-Jahres-Aktionsplan sowie die konkretisierenden „Schlussfolgerungen und Beschlüsse“ bilden die Grundlage der Arbeiten des GF bis zum Jahre 2002. Es wurden zwei neue Instrumente geschaffen: eine Projekt-Vorbereitungs-Fazilität, die insbesondere dazu dienen soll, bessere Projektanträge aus dem LDC-Bereich zu bekommen sowie eine „Fast Track Procedure“ für Projekte unter 30 000 US-\$. Die vorgesehene Steigerung des Darlehensanteils an Projekten erfolgt nur langsam und gestaltet sich schwierig, insbesondere wenn die Projekte in LDC's angesiedelt sind (siehe auch 4.).

Deutliche Einsparungen im Verwaltungshaushalt konnten erreicht werden durch Kürzung von Sitzungen (Anzahl und Dauer) sowie bei Reisekosten. Auf Initiative der deutschen Delegation wurde die Einführung eines prozentualen Abschlags für vorübergehend nicht besetzte Dienstposten beschlossen, was eine Absenkung des Personalkostenansatzes zur Folge hat. Im Berichtszeitraum führte das GF-Sekretariat zwei gut besuchte Rohstoffsymposien für Asien in Bangladesh und Nordafrika in Ägypten durch. Die Symposien dienen neben Darstellung des GF insbesondere einer verbesserten Projektfindung, die sich stärker an den lokalen Bedürfnissen orientiert.

Der seit 1996 amtierende deutsche Managing Director, Dr. Rolf Boehnke, wurde vom Gouverneursrat im Dezember 1999 für eine zweite Amtsperiode 2000–2004 im Konsensus-Verfahren wiedergewählt, nachdem ein zu spät gemeldeter algerischer Kandidat wegen mangelnder Einigkeit von der afrikanischen Gruppe zurückgezogen wurde, bevor es zu einer Verfahrensdebatte kam. Die erste Amtsperiode von Dr. Boehnke wird von nahezu allen Mitgliedstaaten positiv beurteilt, wobei insbesondere sein Einsatz bei Reform und Effizienzsteigerung des GF hervorgehoben wird.

4. Der Schwerpunkt der Aktivitäten des GF liegt weiterhin bei seiner Projektarbeit. 1998 wurden elf, 1999 zehn neue Projekte zur Durchführung genehmigt. Damit erhöht sich die Gesamtzahl auf 82. 19 Projekte konnten bis Ende 1999 abgeschlossen werden.

Von den 82 Projekten sind der Hauptanteil mit 76 aus Mitteln des 2. Schalters finanziert, sechs Projekte aus Zinslösen des 1. Schalters (jeweils GF-Anteil). Bei der im Rahmen des 5-Jahres-Aktionsplanes neu eingerichteten „Fast Track Procedure“ wurden in 1998 und 1999 insgesamt 9 Projekte genehmigt. 80 Entwicklungsländer sind direkt an der Projektdurch-

führung beteiligt, die Projektergebnisse stehen allen Mitgliedstaaten des GF auf Anfrage zur Verfügung.

Die Projekte erstrecken sich auf 23 Rohstoffe, wobei die für Entwicklungsländer bedeutenden im Vordergrund stehen, wie Baumwolle, Kaffee, Kakao, Naturkautschuk, Jute, Getreide und Kokos (jeweils über 5 % der genehmigten Projektmittel).

Die Gesamtkosten aller Projekte belaufen sich auf 239,7 Mio. US-\$. Darin sind Zuschuss und Darlehensmittel des GF in Höhe von 107,3 Mio. US-\$ (ca. 45 %) enthalten, der Rest entfällt auf Co-Finanzierung und Counterpart-Anteile.

II. Einzelne Rohstoffabkommen

1. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Das (dritte) Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995, das am 6. Februar 1997 mit einer Laufzeit von vier Jahren in Kraft getreten war, wurde durch Ratsentscheidung mit Wirkung vom 13. Oktober 1999 vorzeitig beendet. Ursache dafür waren Austrittserklärungen wichtiger Exportländer (Thailand, Malaysia, Sri Lanka).

Dem Übereinkommen gehörten sechs Exportländer von Naturkautschuk (91 % Anteil am Weltnettoexport, darunter die mit Abstand größten Exportländer Thailand, Indonesien und Malaysia) und 17 Importländer (70 % Anteil am Weltnettoimport, darunter die Hauptimportländer USA, EU, Japan, China) an. Deutschland ist weltweit der fünftgrößte Nettoimporteur von Naturkautschuk (Anteil 5,2 %).

Wesentliches Ziel des Übereinkommens war die Stabilisierung der Naturkautschukpreise im Rahmen des langfristigen Markttrends mittels eines Ausgleichslagers (Maximalkapazität 550 000 t), das zu gleichen Teilen durch Regierungsbeiträge von Export- und Importländern finanziert wurde.

Die seit Mitte 1996 anhaltende Phase schwacher Nachfrage, verstärkt durch die Wirkungen der im Juli 1997 einsetzenden Währungsturbulenzen, löste ab August 1998 Interventionskäufe von insgesamt 138 000 t Naturkautschuk aus. Weitere Käufe, die notwendig gewesen wären, um dem Preisverfall nachhaltig entgegenzuwirken, konnten nicht getätigt werden, da die Exportländer zum überwiegenden Teil ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausgleichslager nicht nachkamen. Hintergrund war die Unzufriedenheit der Exportländer mit dem Preis und Interventionsmechanismus des Übereinkommens, der kein aus ihrer Sicht auskömmliches Preisniveau sicherstellte. Hierzu ist allerdings klarzustellen: Abkommensziel war und konnte nur sein, übermäßige Preisschwankungen im Rahmen des langfristigen Markttrends zu vermeiden, nicht aber, die Preise gegen weltwirtschaftliche Trends zu stützen. Im Rahmen dieser Zielsetzung sind nach den mit den Vorgänger-

abkommen gemachten Erfahrungen Ausgleichsregelungen allerdings eher geeignet, die Preise nach unten als nach oben zu stabilisieren.

Zur Finanzierung des Ausgleichslagers des Übereinkommens von 1995 hat die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag von 6,9 Mio. DM geleistet. Nach Abschluss des derzeitigen Liquidationsverfahrens kann mit einem Rückfluss in der Größenordnung von 6 Mio. DM gerechnet werden. Die deutschen Beiträge zum Verwaltungshaushalt des Übereinkommens von 1995 beliefen sich seit dessen Inkrafttreten bis Ende 1999 auf insgesamt 0,3 Mio. DM.

Nach Scheitern des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens, des letzten im Rahmen des Integrierten Rohstoffprogramms der UNCTAD noch operierenden Abkommens mit marktintervenierenden Bestimmungen, steht mit der den gesamten Kautschukbereich (Synthese- und Naturkautschuk) abdeckenden Internationalen Kautschukstudiengruppe ein geeignetes Gremium für die internationale Zusammenarbeit zwischen Erzeuger und Verbraucherländern zur Verfügung.

2. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Die Laufzeit des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 endete am 30. September 1999. Verhandlungen über ein Folgeübereinkommen konnten nicht rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer abgeschlossen werden. Der Internationale Kaffeerat beschloss deshalb am 21. Juli 1999, die Geltungsdauer des Übereinkommens von 1994 um zwei Jahre bis zum 30. September 2001 zu verlängern. Gleichzeitig wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen fortzusetzen und bis zum 30. September 2000 abzuschließen. Das neue Übereinkommen soll in seiner Bedeutung aufgewertet werden. Das soll durch Einbeziehung neuer Elemente, wie z. B. die Abhaltung von Weltkaffee-Konferenzen durch die Internationale Kaffee-Organisation (ICO) und die Einsetzung eines beratenden Ausschusses der Kaffeewirtschaft, geschehen.

Von den 63 Mitgliedsländern des Kaffee-Übereinkommens von 1994 (45 Erzeuger- und 18 Verbraucherländer, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten) sind bis Mitte Januar 2000 37 Länder (23 Erzeuger- und 14 Verbraucherländer) dem „verlängerten“ Übereinkommen von 1994 beigetreten bzw. wenden es vorläufig an, darunter die Bundesrepublik Deutschland. Weitere Länder werden folgen, sobald die nach dem jeweiligen nationalen Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Von den bisherigen Mitgliedsländern hat bislang keines zu erkennen gegeben, sich nicht weiter am Übereinkommen zu beteiligen.

Innerhalb der letzten zwei Jahre konnte die Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe wesentlich ausgebaut werden. Sechs kaffeespezifische

Projekte werden z. z. durchgeführt, weitere sieben befinden sich kurz davor bzw. sind in der Planung.

Angebot und Nachfrage auf dem Weltkaffeemarkt sind z. z. etwa ausgeglichen. Sollten einige Produzentenländer, vor allem in Südamerika und Asien, ihre Erzeugung ungeachtet der Weltnachfrage weiter drastisch steigern, dürfte es in den kommenden Jahren zu einem Überangebot an Kaffee mit sinkenden Preisen auf dem Weltmarkt kommen.

Nach wie vor erfolgt die Finanzierung des Übereinkommens über Beiträge der Mitgliedsländer zum Verwaltungshaushalt der ICO. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den jeweiligen Stimmrechtsanteilen, die wiederum vom jeweiligen Handelsvolumen (Exporte bzw. Importe) abhängen. Im Verwaltungshaushalt 1999/2000 der ICO beträgt das gesamte Beitragsaufkommen 2 216 000 GBP brit. Pfund Sterling). Davon entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 267 028 GBP (rd. 12 %).

3. Internationales Kakao-Übereinkommen

Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1993 ist nicht mehr – wie seine vier Vorgänger-Abkommen mit einem direkten Marktinterventionsmechanismus ausgestattet. Ihm gehören z. z. 18 Erzeuger- und 23 Verbraucherländer, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten an. Das Schwergewicht der Aktivitäten liegt in dem Bemühen, durch die Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung möglichst realitätsnaher Daten die Markttransparenz zu verbessern. Diese Informationen bilden eine wichtige Planungsgröße für Entscheidungen der Erzeugerländer im Zusammenhang mit der Ausgestaltung ihrer zukünftigen Produktionspolitiken.

Bisher ist es den Kakaoerzeugerländern nicht gelungen, die im Übereinkommen im Rahmen des Produktionssteuerungsprogramms vorgesehene Koordinierungsmöglichkeit ihrer Produktionspolitiken umzusetzen. Dass der Weltmarkt trotzdem insgesamt unter Einbeziehung ausreichender Bestände ausgeglichen ist, geht auf Faktoren zurück, die sich dem Einfluss der Erzeugerländer entziehen. Dass die Weltmarktpreise nach positiver Aufwärtsbewegung trotz günstiger Marktdaten seit einem Jahr sehr niedrig liegen, beunruhigt nicht nur die Kakaoerzeuger sondern auch die Süßwarenindustrie, die eine weitere Verschlechterung der Qualität befürchtet.

Zunehmend stärkeres Gewicht gewinnen Forschung und Entwicklung innerhalb der Arbeiten der Internationalen Kakao-Organisation. Sieben Projekte, die vom GF bisher akzeptiert worden sind, betreffen den Vermarktungssektor, die Qualität und den Bereich Kakaokrankheiten, die alljährlich zu enormen Verlusten führen. Ein weiteres Projekt, das auf Anregung der Weltbank erstellt wurde, steht vor der Annahme durch den GF. Dabei geht es darum, Kakaokooperativen und Kakaosexporturen ein Instrument zur Absicherung

von Preisrisiken (price risk management) an die Hand zu geben.

Die Finanzierung des Übereinkommens erfolgt über Verwaltungskostenbeiträge, deren Höhe von den Exporten bzw. Importen von Kakao abhängen. Von den Gesamtausgaben der Organisation, die im Budget für 1997/98 mit 3 114 858 GBP veranschlagt worden sind, entfallen auf Deutschland 133 032 GBP.

Die Laufzeit des Übereinkommens wurde um zwei Jahre verlängert. Zur Zeit bemühen sich die Mitgliedsländer ein neues Abkommen auszuhandeln, das den Privatsektor vom Kakaofarmer bis zur Süßwarenindustrie stärker als bisher einbezieht. Die Verbraucherländer wollen versuchen, das gescheiterte Produktionssteuerungsprogramm zu eliminieren und stattdessen das Schwergewicht in Richtung nachhaltige Kakaowirtschaft zu verlagern. Dabei wird angestrebt, durch Einzelprojekte, die in enger Zusammenarbeit des gesamten privaten Kakaosektors und unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen Qualitätsprobleme, Umweltbelange und Möglichkeiten der Werbung für Kakao und Maßnahmen zur Steigerung der Einkommen der Kakaofarmer (z. B. Prämien für Qualitätskakao) einer Lösung zuzuführen.

Darüber hinaus werden die Verbraucherländer darauf drängen, dass die Entscheidungsprozesse effektiver gestaltet werden, die Sitzungsdauer verringert und der Personalbestand des ICCO-Sekretariats reduziert wird.

4. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Das neue Internationale Tropenholz-Übereinkommen (ITTA) ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Die Laufzeit des Übereinkommens beträgt vier Jahre und kann zweimal um jeweils drei Jahre verlängert werden. Ihm gehören 28 Erzeuger- und 23 Verbraucherländer an.

Im Vordergrund des Rohstoff- und Handelsabkommens – es enthält keine marktregulierenden Bestimmungen – steht der Handel mit Tropenholz aus Wirtschaftswäldern. Für die Tropenwaldländer ist das Übereinkommen eine Grundlage für die Verbesserung ihrer handelspolitischen Situation, ihrer Industrialisierung und der Bewirtschaftung ihrer Holzressourcen. Für die Verbraucherländer besteht das Interesse vor allem darin, das Angebot von Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen zu verbessern.

Die Bundesregierung misst der Einführung einer nachhaltigen Tropenwaldbewirtschaftung als wesentlicher Zielsetzung des ITTA große Bedeutung zu. Die Internationale Tropenholzorganisation (ITTO) konnte hierbei Fortschritte erzielen. So ist es ihr auf der ITTO-Ratstagung vom 20. bis 28. Mai 1998 gelungen mit dem ITTO-Aktionsplan 1998-2001, auch „Libreville-Aktionsplan“ genannt, eine Strategie zur Umsetzung der Zielsetzungen des ITTA zu verabschieden. Zum Nachweis einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Tropen-

wälder wurde von der ITTO ein Katalog von Kriterien und Indikatoren entwickelt, der gleichzeitig verabschiedet werden konnte. Die Tropenwaldländer sollen der ITTO darüber berichten, inwieweit sie das Ziel „Jahr 2000“ erreicht haben, ab diesem Zeitpunkt nur noch Tropenholz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu exportieren.

Die Finanzierung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens erfolgt über den ITTO-Verwaltungshaushalt. Er wird je zur Hälfte von den Erzeuger- und Verbraucherländern finanziert. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Stimmrechtsanteilen der Mitgliedsländer, die wiederum vom jeweiligen Handelsvolumen abhängen. Im Finanzjahr 1999 betrug der Verwaltungshaushalt der ITTO insgesamt 4,122 Mio. US-\$. Von dem durch Beiträge gedeckten Anteil entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 58 522 US-\$ (1,5 %).

5. Internationales Jute-Übereinkommen

Das vorläufig in Kraft getretene 2. Internationale Juteabkommen ist im April 2000 ausgelaufen. Nach Kündigung des Abkommens durch die größten Verbraucherländer (USA und Australien) und wichtige Produzenten (Pakistan, Thailand und Indien) werden die Ziele des Abkommens deutlich infrage gestellt. Es fehlen damit wesentliche Voraussetzungen für eine internationale UNCTAD-Konferenz zur Aushandlung eines neuen Abkommens (ursprünglich für November 1999 geplant). Auch durch den am 23. Dezember 1999 erfolgten Wiedereintritt Indiens in das Abkommen wird das notwendige Quorum für das Abkommen nicht erreicht. Für Deutschland hat Jute wirtschaftlich eine untergeordnete Bedeutung. Jedoch aus entwicklungspolitischen Überlegungen heraus unterstützen wir mit unseren Partnern in der EU eine Fortführung bewährter Formen der internationalen Zusammenarbeit im Jutesektor nach dem Auslaufen des Internationalen Juteabkommens entweder im Rahmen der FAO oder einer Studiengruppe.

6. Internationales Zucker-Übereinkommen

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 ist um weitere zwei Jahre bis 31. Dezember 2001 verlängert worden. Es ist das einzige weltweite Forum für den Meinungsaustausch zwischen Zuckererzeuger- und -verbraucherländern auf zwischenstaatlicher Ebene.

Seit 1994 ist die Mitgliederzahl von 39 auf 61 (einschließlich der EU und ihren Mitgliedstaaten) angestiegen. Sie repräsentieren zur Zeit 74 % der Weltproduktion, 55 % des Weltverbrauchs, 90 % des Weltexports und 26 % des Weltimports.

Wichtigste Ziele des Übereinkommens sind die Förderung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Zuckerpolitik und Zuckerwirtschaft, zwischenstaatliche Konsultationen über Möglichkeiten zur Förderung der Weltzuckerwirtschaft, Verbesserung der Markttransparenz, um

damit den Handel auf dem Weltmarkt für Zucker und andere alternative Süßstoffe durch Marktanalysen und Bereitstellung von statistischen Informationen zu erleichtern sowie die Förderung der Zuckernachfrage insbesondere für alternative Verwendungen. Das Übereinkommen enthält keinen Marktinterventionsmechanismus.

Damit bleibt das Übereinkommen ein nützliches Instrument zur Sammlung, Analyse und Verbreitung von allen den Zuckerweltmarkt betreffenden Informationen. Die regelmäßige Durchführung von internationalen Seminaren und Workshops unter Beteiligung von Vertretern der Regierungen, der Wirtschaft, des Handels und der Erzeuger hat dabei einen besonderen Stellenwert.

Der Internationale Zuckerrat ist als die für Zucker zuständige internationale Rohstoff-Organisation beim GF anerkannt. Derzeit stehen drei Projekte kurz vor dem Abschluss. Vier weitere sind dem GF zur Annahme vorgeschlagen.

Der Verwaltungshaushalt belief sich auf 900 000 GBP (220 000 GBP entfallen auf die EU). Im Berichtszeitraum lag die Wachstumsrate des Haushalts stets unter der Inflationsrate in Großbritannien.

7. Internationales Olivenöl-Übereinkommen

Dem Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1986, dessen Laufzeit bis 31. Dezember 2000 läuft, gehören zz. zwölf Mitgliedstaaten einschließlich der EU an.

Schwerpunkte bilden die technische Zusammenarbeit bei der Forschung, die Weitergabe neuer Technologien zur Modernisierung des Olivenanbaus und der Olivenölgewinnung, die Ausweitung des internationalen Handels mit Olivenerzeugnissen durch Werbemaßnahmen sowie die Festlegung und Überwachung von Standardqualitäten beim Handel mit Olivenerzeugnissen.

Das Olivenöl-Übereinkommen hat sich als eine nützliche Einrichtung zur Qualitätsverbesserung der Ausweitung des Verbrauchs – vor allem in den USA – erwiesen. Der Internationale Olivenölrat ist als Internationale Rohstoff-Organisation beim GF anerkannt. Bisher wurden zwei Projekte akzeptiert.

Der Verwaltungshaushalt der Olivenöl-Organisation beträgt zz. rd. 4,7 Mio. ECU. Der Finanzierungsanteil der EU beläuft sich auf 3,7 Mio. ECU. Der Werbefonds von insgesamt 5,66 Mio. ECU wird zu 90 % von der EU finanziert. Daneben steht ein technischer Fonds von 0,5 Mio. ECU.

8. Internationale Getreide-Übereinkunft von 1995

Die Internationale Getreide-Übereinkunft von 1995 – bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 und dem Nahrungsmittelhilfe-Überein-

kommen von 1999 läuft bis 30. Juni 2001 mit der Möglichkeit weiterer Verlängerungen. Der Haushalt der Getreide-Übereinkunft beläuft sich auf 1 367 150 Pf. Sterling. Hiervon entfallen 280 320 Pf. Sterling auf die EU. Dem Getreidehandels-Übereinkommen gehören 34 Mitglieder an einschließlich der Europäischen Union. Das verlängerte Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 hat im Wesentlichen folgende Ziele:

- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Handels mit Getreide;
- die Ausdehnung des Getreidehandels im Interesse aller Mitglieder, insbesondere aber der Entwicklungsländer;
- die Erhöhung der Stabilität auf den internationalen Getreidemärkten und die Verbesserung der Welternährungssicherung und
- den Austausch von Informationen im Bereich des Getreidehandels.

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen (NMHÜ) von 1999 ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten. Die EU als solche und ihre Mitgliedstaaten sind Mitglieder des NMHÜ.

Die Hauptziele des Übereinkommens von 1999 sind einen Beitrag zur Welternährungssicherheit zu leisten und die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft zu verbessern, auf Ernährungskrisen und strukturell bedingten Nahrungsmittelhilfebedarf von Entwicklungsländern zu reagieren.

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen folgt damit der Erklärung von Rom anlässlich des Welt ernährungsgipfels im November 1996 über Welt ernährungssicherheit sowie den Empfehlungen der Minister der Welthandelsorganisation (WTO) auf ihren Konferenz in Marrakesch 1994 und in Singapur 1996 hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Nahrungsmittel-, Nettoeinfuhrländer, die Entwicklungsländerstatus haben.

Im Einzelnen enthält das neue, in seiner Zielsetzung und Struktur im Vergleich zu früheren Vereinbarungen wesentlich veränderte und mit einer Laufzeit von drei Jahren ausgestattete Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 folgende Schwerpunkte:

- die Mitglieder des Übereinkommens verpflichten sich, jährlich mindestens 4 895 000 t Weizen-Äquivalent sowie weitere Nahrungsmittel im Wert von 130 Mio. Euro einschließlich der Transport- und Operationskosten zu liefern. Hiervon entfallen 1 320 000 t Weizen-Äquivalent und zusätzliche Nahrungsmittel im Wert von 130 Mio. Euro auf die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (Gesamtrichtwert 422 Mio. Euro). Deutschland hat sich wertmäßig zu einem bilateralen Beitrag von umgerechnet 110 Mio. DM verpflichtet.

- Die Verpflichtungen können nicht nur, wie bisher, in Tonnen, sondern alternativ in einer Wertgröße oder in einer Kombination von beiden ausgedrückt werden.
 - Die Liste der zu liefernden Produkte wurde ganz erheblich ausgeweitet.
 - Dreiecksgeschäfte und lokale Aufkäufe können vermehrt getätigt werden.
- Die Möglichkeit, Nahrungsmittelhilfe anstatt auf Zuschussbasis auf Kreditbasis unter Vorzugsbedingungen zu liefern, wurde auf 20 % limitiert. Nahrungsmittelhilfe-Lieferungen an die am wenigsten entwickelten Länder dürfen nur zu 10 % als Zuschusslieferungen erfolgen. Eine Besonderheit der Vereinbarung ist, dass im Interesse einer raschen und effizienten Hilfe in Krisensituationen auch Transport- und Operationskosten angerechnet werden können.

